

Vereinssatzung des Sportverein Oberiflingen e. V.	1
Name, Sitz, Vereinsjahr	1
Vereinszweck.....	1
Mitgliedschaft.....	2
Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
Mitgliedsbeiträge.....	3
Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
Organe des Vereins.....	4
Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	4
Mitgliederversammlung.....	5
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	5
Vorstand.....	6
Hauptausschuss.....	7
Vereinsjugend.....	7
Ordnungen.....	8
Strafbestimmungen.....	8
Kassenprüfer/in.....	8
Auflösung des Vereins.....	9
Schlussbestimmungen.....	9

Vereinssatzung des Sportverein Oberiflingen e. V.

Name, Sitz, Vereinsjahr

Paragraph 1

- 1.) Der im Jahre 1932 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Oberiflingen e. V." als Abkürzung „SVO“. Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Oberiflingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Horb a. N. eingetragen.
- 3.) Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Vereinszweck

Paragraph 2

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
 - a) Den Vereinszweck verwirklichen wir im Rahmen gegenseitiger Wertschätzung und mit Offenheit gegenüber allen Bevölkerungsschichten.
 - b) Den Fortbestand des Vereins sichern wir durch Offenheit gegenüber Neuem bei gleichzeitigem verantwortungsbewusstem Umgang mit der Tradition des Vereins.
 - c) Im Wettkampf stellen wir den fairen und sportlichen Umgang miteinander über das Streben nach dem Sieg.
- 2.) Der Sportverein Oberiflingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 5.) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um einen Beitrag zur Erhaltung der vorhandenen Sportanlagen leisten zu können oder neue Sportanlagen schaffen zu können. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden. Rücklagen dürfen nur nach Vorschrift des § 58 Nr. 6 und 7 AO gebildet werden

Mitgliedschaft

Paragraph 3

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Juristische Personen können „außerordentliche Mitglieder“ werden. Ihnen stehen die Rechte der ordentlichen Mitglieder insbesondere das aktive/passive Wahlrecht nicht zu.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der genauen Personalien voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.
- 4.) Wird dem Antrag von Seiten des Vorstands nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich unter Angabe des Grundes widersprochen, gilt dieser als angenommen. Der Eintritt wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist zum Datum der Antragsstellung wirksam.
- 5.) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 6.) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere juristische Personen. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
- 7.) Mitglieder, die sich um die Sache des Sports und der Leibesübungen oder des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können gemäß der gültigen Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8.) Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Mit der Anmeldung unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der unter Paragraph 1 Abs. 4 genannten Verbände.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Paragraph 4

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen,

ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.) Alle ordentlichen Mitglieder nach Paragraph 3 Absatz 5 haben insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.) Jedoch ist jedes Vereinsmitglied bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - a) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht können jedoch, mit Ausnahme des Jugendvertreters, nicht in ein Vereinsamt gewählt werden.
- 5.) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - b) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - d) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant
- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Paragraph 4 Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Mitgliedsbeiträge

Paragraph 5

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrags verpflichtet. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Beitrag anteilig für die Monate ab dem Eintrittsmonat (Monat in dem der Antrag auf Vereinseintritt gestellt wurde) fällig.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4.) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird jährlich entrichtet. Auf Antrag kann der Vorstand für Einzelpersonen eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Entrichtung beschließen. Ebenfalls ist der Vorstand ermächtigt auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

Beendigung der Mitgliedschaft

Paragraph 6

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen Auflösung), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 5.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- 6.) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Organe des Vereins

Paragraph 7

- 1.) Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand.
- 3.) Der Hauptausschuss

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Paragraph 8

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Mitgliederversammlung

Paragraph 9

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) muss einmal jährlich einberufen werden und findet nach Schluss Geschäftsjahres, spätestens in der zweiten Hälfte des Monats April statt.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Des Weiteren kann der Vorstand nach vorherigem Mehrheitsbeschluss bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso ist im Rahmen eines Ausschließungsverfahrens eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn die Voraussetzungen des §6 Absatz 6.) dieser Satzung erfüllt sind.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Schopfloch sowie im Internet unter www.sv-oberiflingen.de unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zehn Tage vor dem Stattfinden an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Paragraph 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes inkl. des mit der Kasse betrauten Vorstandsmitgliedes
- d) Wahl des Vorstandes, sofern diese turnusmäßig vorzunehmen ist
- e) Entlassung des Vorstandes

- f) Wahl des Hauptausschusses, sofern diese turnusmäßig vorzunehmen ist, dabei sind folgende Punkte zu beachten:
 - a. Der/die Fußballabteilungsleiter/in und der/die Vereinsjugendleiter/in werden vom Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - b. Der/die Jugendvertreter/in, gewählt über die Jugendvollversammlung, bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - c. Der Spielervertreter, bestimmt durch die aktive Mannschaft, ist der Mitgliederversammlung lediglich bekannt zu machen.
- g) Entlastung des Hauptausschusses
- h) Wahl der Kassenprüfer/innen, sofern diese turnusmäßig vorzunehmen ist
- i) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß der Vereinsatzung
- j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Vorstand

Paragraph 11

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 4 und bis zu 5 Personen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - Dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten und gleichzeitig stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Vorsitzenden für Finanzen und Kassenführung,
 - sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Im Rahmen der Geschäftsordnung ist die Ressortaufteilung zu regeln.
- 3.) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,-- Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.
- 4.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) und des Hauptausschusses
 - e) Vorschlag des Fußballabteilungsleiters und Vereinsjugendleiters zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
 - f) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung
 - g) eines Jahresberichts
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Bestimmung von Vereinsrepräsentanten, die den Verein nach außen hin offiziell bei gesellschaftlichen, politischen und/oder sportpolitischen Veranstaltungen offiziell repräsentieren. Vereinsrepräsentant kann nur werden wer aktuell Vereinsmitglied ist und bereits ein Amt innerhalb des Vorstands des Vereins innehatte. Der Vereinsrepräsentant repräsentiert den Verein ausschließlich für vom Vorstand bestimmte Anlässe und ist nicht berechtigt rechtsgeschäftliche Zusagen für den Verein zu tätigen.
- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der

Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.

- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Hauptausschuss

Paragraph 12

- 1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus mindestens sechs Personen, nämlich

- a) dem/der Fußballabteilungsleiter/in,
- b) dem/der Vereinsjugendleiter/in,
- c) dem Jugendvertreter,
- d) der Frauenvertreterin,
- e) einem von der aktiven Fußballmannschaft zu benennenden Spielervertreter,
- f) mindestens eine weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschuss sein.

- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500,-- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3.) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Hauptausschusses zu verständigen.
- 5.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Hauptausschuss- und Vorstandssitzungen können gemeinsam stattfinden.

Vereinsjugend

Paragraph 13

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 3.) Der/die Jugendvertreter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Ordnungen

Paragraph 14

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist und der Jugendordnung die von der Jugendvertreterversammlung zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Strafbestimmungen

Paragraph 15

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

Kassenprüfer/in

Paragraph 16

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenführung.
- 4.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.
- 5.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

Auflösung des Vereins

Paragraph 17

Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Schopfloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

Paragraph 18

Datenschutzerklärung

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie falsch sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, die vollständige Adresse, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitgliedern) die Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.
- 4.) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Jahresende der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

- 5.) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schopfloch, im Schwarzwälder Bote, in der Südwestpresse, auf der Facebook-Seite des SV Oberflingen, bei Fußball.de, im DFB.net, beim WLSB, STB/DTB und im Sportkreis) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- 6.) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen -als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken- zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.

Paragraph 19

Sonstiges

- 1.) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Kosten.
- 2.) Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, mit Wirkung vom 01. April 2019 spätestens mit Eintragung in das Vereinesregister in Kraft.

Oberflingen, 15. März 2019

Vorliegender Satzungstext wurde am 13. März 2009 einstimmig von der Generalversammlung beschlossen. . Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Horb a. N. erfolgte am 14. April 2009 – die Satzung ist somit wirksam. Die Ergänzung von Paragraph 18 Datenschutz wurde am 15. März 2019 einstimmig von der Generalversammlung beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister wurde beantragt.